

SYNOPSIS GEGENÜBERSTELLUNG **NEU-ALT**

TOTALREVISION DER GEMEINDEORDNUNG GEMEINDE GOSSAU ZH (GO)

Der Gemeinderat Gossau ZH beantragt, die folgenden Artikel der bisherigen Gemeindeordnung mit nachfolgend aufgeführten Änderungen (**markiert in rot**) zu genehmigen.

Vorschlag neue Version Gemeindeordnung Gemeinde Gossau ZH vom xx.xx.2025		heute gültige Gemeindeordnung Gemeinde Gossau ZH vom 24. September 2017	Bemerkung
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	
Art. 2 Gemeindeart	¹ Gossau ZH, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau-Dorf, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	¹ Gossau ZH, bestehend aus den Wachten Bertschikon, Gossau-Dorf, Grüt, Herschmettlen und Ottikon, bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Politische Gemeinde nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstands	In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	



<p>Art. 4 Nachhaltigkeit</p>	<p>Die Gemeinde Gossau ZH setzt in der Energie- und Umweltpolitik auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.</p>	<p>Neuer Artikel</p>	
<p>Art. 5 Einheitliche Benennung von rechtssetzenden Erlassen</p>	<p>Sämtliche kommunale, rechtssetzenden Erlasse der Gemeinde Gossau ZH werden einheitlich benannt. Gemeindeerlasse werden Verordnungen genannt. Behördenerlasse werden Reglemente genannt. Ausgenommen davon sind aufgrund des übergeordneten Rechts anders zu bezeichnende Erlasse.</p>	<p>Neuer Artikel</p>	

2. Die Stimmberechtigten		2. Die Stimmberechtigten	
2.1. Politische Rechte		2.1. Politische Rechte	
<p>Art. 6 Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der/die Friedensrichter/in, der/die mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><i>(alt Art. 4 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
2.2. Urnenwahlen und -abstimmungen		2.2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 7 Art. 5 Verfahren</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p> <p><i>(alt Art. 5 GO vom 24. September 2017)</i></p>	

Art. 8 Art. 6 Urnenwahlen	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in; die Wahl des/der Schulpräsidenten/in erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne, im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege; 2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege; 3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Sozialbehörde; 4. 5. der/die Friedensrichter/in.	An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. der/die Präsident/in und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme des/der Schulpräsidenten/in; 2. der/die Schulpräsident/in und die Mitglieder der Schulpflege; 3. der/die Präsident/in und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. die Mitglieder der Sozialbehörde; 5. der/die Friedensrichter/in. <i>(alt Art. 6 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 9 Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss dieser Gemeindeordnung Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. <i>(alt Art. 7 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 10 Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000; 3. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000; 3. 4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 5. 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind; 6. 7. den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an die Energie Gossau AG; 7. 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 8. 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 9. 10. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung; 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000; 3. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 500'000; 4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; 6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind; 7. den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben an die Energie Gossau AG; 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden; 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 10. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen. <i>(alt Art. 8 GO vom 24. September 2017)</i>	

Art. 11 Art. 9 Fakultatives Referendum	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p> <p><i>(alt Art. 9 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<h2>2.3. Gemeindeversammlung</h2>		<h2>2.3. Gemeindeversammlung</h2>	
Art. 12 Art. 10 Einberufung und Verfahren	<p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p><i>(alt Art. 10 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
Art. 13 Art. 11 Wahlbefugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezähler/innen offen.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezähler/innen offen.</p> <p><i>(alt Art. 11 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
Art. 14 Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/innen; 2. die Entschädigung der Behördenmitglieder; 3. das Polizeirecht; 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter/innen; 2. die Entschädigung der Behördenmitglieder; 3. das Polizeirecht; 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. <p><i>(alt Art. 12 GO vom 24. September 2017)</i></p>	

Art. 15 Art. 13 Planungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschliessungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans; 2. der Bau- und Zonenordnung; 3. des Erschliessungsplans; 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. (alt Art. 13 GO vom 24. September 2017)	
Art. 16 Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger/innen öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss dieser Gemeindeordnung (Art. 8 GO) unterliegen; 3. die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. die Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger/innen öffentlicher Aufgaben; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen; 3. die Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind; 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt; 5. die Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. (alt Art. 14 GO vom 24. September 2017)	
Art. 17 Art. 15 Finanzbefugnisse	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz-, Investitions- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400'000; 9. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) von mehr als Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.; 10. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 500'000. 	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Kenntnisnahme des Finanz-, Investitions- und Aufgabenplans; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 5. die Genehmigung der Jahresrechnung; 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben; 8. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens von mehr als Fr. 400'000; 9. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) von mehr als Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 10. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 500'000. (alt Art. 15 GO vom 24. September 2017)	

3. Gemeindebehörden		3. Gemeindebehörden	
3.1. Allgemeine Bestimmungen		3.1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 18 Art. 46 Geschäftsführung	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. <i>(alt Art. 16 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 19 Art. 47 Offenlegung der Interessensbindungen	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.</p> <p>Das Geschäftsreglement Organisationsreglement des Gemeinderates regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.</p>	Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Das Organisationsreglement des Gemeinderates regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen. <i>(alt Art. 17 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 20 Art. 48 Vorbberatende Kommissionen und Sachverständige	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder vor beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. <i>(alt Art. 18 GO vom 24. September 2017)</i>	



<p>Art. 21 Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p><i>(alt Art. 19 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 22 Art. 20 Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen</p>	<p>¹ Die Behörden können die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Mitarbeiter/innen mit eigener Verantwortung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen des übergeordneten materiellen Rechts.</p> <p>² Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung eine Überprüfung durch die Gesamtheit verlangt werden, sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgesehen ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidbefugnisse an Mitarbeiter/innen mit eigener Verantwortung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen des übergeordneten materiellen Rechts.</p> <p>² Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung eine Überprüfung durch die Gesamtheit verlangt werden.</p> <p><i>(alt Art. 20 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>3.2. Gemeinderat</p>		<p>3.2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 23 Art. 21 Zusammensetzung</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der/die Schulpräsident/in.</p> <p>² Der/Die Gemeindeschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der/die Schulpräsident/in.</p> <p>² Der/Die Gemeindeschreiber/in nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><i>(alt Art. 21 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 24 Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p>	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) den/die Vizepräsidenten/in;</p> <p>b) den/die Präsidenten/in der Sozialbehörde;</p>	<p>Der Gemeinderat</p> <p>1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <p>a) den/die Vizepräsidenten/in;</p> <p>b) den/die Präsidenten/in der Sozialbehörde;</p>	



	<p>b) e)—die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.</p> <p>2. ernannt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> den/die Präsidenten/in und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; die Mitglieder des Wahlbüros; die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. <p>3. ernannt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> den/die Gemeindeglieder/in; die übrigen Mitarbeiter/innen, soweit die Anstellung nicht einem anderen Organ übertragen ist; den/die Kommandanten/in der Feuerwehr und dessen/deren Stellvertreter/in; den/die Kommandanten/in der Zivilschutzorganisation und dessen/deren Stellvertreter/in. 	<p>c) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.</p> <p>2. ernannt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> den/die Präsidenten/in und die Mitglieder unterstellter Kommissionen; die Mitglieder des Wahlbüros; die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. <p>3. ernannt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> den/die Gemeindeglieder/in; die übrigen Mitarbeiter/innen, soweit die Anstellung nicht einem anderen Organ übertragen ist; den/die Kommandanten/in der Feuerwehr und dessen/deren Stellvertreter/in; den/die Kommandanten/in der Zivilschutzorganisation und dessen/deren Stellvertreter/in. <p>(alt Art. 22 GO vom 24. September 2017)</p>	
<p>Art. 25 Art. 23 Rechtssetzungsbefugnisse</p>	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Geschäftsreglement Organisationsreglement des Gemeinderates; die Organisation und Leitung der Gemeinde Verwaltung; unterstellte Kommissionen; die Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen im Rahmen dieser Gemeindeordnung Art. 20 GO; die Organisation und Aufgaben vorberatender Kommissionen; die einzelnen Gebühren auf den von den Stimmberechtigten erlassenen Grundzügen der Gebührenerhebung; Benutzungsvorschriften und Gebühren für Gemeindeanlagen, wobei bei den Schulanlagen die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind; 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Organisationsreglement des Gemeinderates; die Organisation und Leitung der Verwaltung; unterstellte Kommissionen; die Aufgabenübertragung an Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO; die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen; Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen. <p>(alt Art. 23 GO vom 24. September 2017)</p>	



<p>Art. 26 Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 3. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen, soweit kein anderes Organ zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind; 4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 7. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien; 8. die Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, sofern diese den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltende Rahmen gemäss Planungs- und Baugesetz (PGB) nicht überschreiten (§ 86 PGB). 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hierzu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 3. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen, soweit kein anderes Organ zuständig ist; 4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros; 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind; 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist; 7. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien; 8. die Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, sofern diese den für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltende Rahmen nicht überschreiten (§ 86 PGB). <p><i>(alt Art. 24 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
--	---	--	--



<p>Art. 27 Art. 25 Finanzbefugnisse</p>	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 400'000; 4. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) bis Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.; 5. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200'000. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000. 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Verfügungen über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis Fr. 400'000; 4. die Bewilligung von finanziellen Beteiligungen (im Einzelfall) bis Fr. 50'000, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 5. die Bewilligung von Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200'000. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000. <p><i>(alt Art. 25 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>3.3. Verwaltungsleitung</p>		<p>3.3. Verwaltungsleitung</p>	
<p>Art. 28 Art. 26 Aufgaben</p>	<p>Der/Die Gemeindegemeinschafter/in ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Gemeindeverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie den Gemeinderat bei der Aufgabenerfüllung.</p>	<p>Der/Die Gemeindegemeinschafter/in ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Gemeindeverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie den Gemeinderat bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p><i>(alt Art. 26 GO vom 24. September 2017)</i></p>	

3.4. Eigenständige Kommissionen		3.4. Eigenständige Kommissionen	
3.4.1. Schulpflege		3.4.1. Schulpflege	
Art. 29 Art. 27 Zusammensetzung	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in aus fünfsieben Mitgliedern.</p> <p>² Der/Die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der/Die Schulpräsident/in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><i>(alt Art. 27 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
Art. 30 Art. 28 Aufgaben	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	
Art. 31 Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.	
Art. 32 Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ul style="list-style-type: none"> 1. den/die Leiter/in Bildung; 2. den/die Leiter/in der Schulverwaltung; 3. die weiteren Mitarbeiter/innen der Schule. 	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ul style="list-style-type: none"> 1. den/die Leiter/in der Schulverwaltung; 2. die weiteren Mitarbeiter/innen der Schule. <p><i>(alt Art. 30 GO vom 24. September 2017)</i></p>	



<p>Art. 33 Art. 34 Rechtsetzungs- befugnisse</p>	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in dem mr-Geschäftsreglement Geschäftsordnung der Schulpflege; 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. über die Organisation der Schulpflege; 4. über die Aufgabenübertragung an die Mitarbeiter/innen gemäss dieser Gemeindeordnung im Rahmen von Art. 20 GO; 5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen; 5.-6. betreffend dieder Ordnung an den Schulen; 6. 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Geschäftsordnung; 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme; 3. über die Organisation der Schulpflege; 4. über die Aufgabenübertragung an die Mitarbeiter/innen im Rahmen von Art. 20 GO; 5. über Benützungsvorschriften für Schulanlagen; 6. betreffend der Ordnung an den Schulen; 7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. <p><i>(alt Art. 31 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 34 Art. 32 Allgemeine Ver- waltungsbefug- nisse</p>	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind; 3. die Vorberatung ihrer Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 7. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit keine neue Aufgabe eingeführt wird, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind. nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. 	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind; 3. die Vorberatung ihrer Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu; 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 7. die Schaffung bzw. Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist; 8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme; 10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt. <p><i>(alt Art. 32 GO vom 24. September 2017)</i></p>	

<p>Art. 35 Art. 33 Finanzbefugnisse</p>	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000. 	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu.</p> <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmeausfällen für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000. <p><i>(alt Art. 33 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 36 Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p>	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Leiter/in Bildung; 2. 4. der/die Leiter/in der Schulverwaltung; 3. 2. eine Vertretung von einesm/r Schulleiters/in; 4. 3. eine Vertretung von einer Lehrperson. 	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mit beratender Stimme teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Leiter/in der Schulverwaltung; 2. eine Vertretung von einem/r Schulleiter/in; 3. eine Vertretung von einer Lehrperson. <p><i>(alt Art. 34 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 37 Art. 35 Leitung der Schulverwaltung</p>	<p>¹ Das Geschäftsreglement der Schulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung der Schulverwaltung. Der/Die Leiter/in der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie die Schulpflege und die Schule bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Die Leitung der Schulverwaltung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Der/Die Leiter/in der Schulverwaltung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung der Schulverwaltung. Neben der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützt er/sie die Schulpflege und die Schule bei der Aufgabenerfüllung.</p> <p><i>(alt Art. 35 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 38 Art. 35 Leitung Bildung</p>	<p>¹ In der Gemeinde Gossau ZH besteht eine Leitung Bildung.</p> <p>² Das Geschäftsreglement der Schulpflege regelt die Aufgaben und Kompetenz der Leitung Bildung.</p> <p>³ Die Leitung Bildung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Neuer Artikel</p>	



<p>Art. 39 Art. 36 Schulleitung</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und des Geschäftsreglements der Schulpflege. Geschäftsordnung.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.</p> <p>³ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁴ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p><i>(alt Art. 36 GO vom 24. September 2017)</i></p>		
<p>Art. 40 Art. 37 Schulkonferenz</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter/innen der Schule an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter/innen der Schule an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><i>(alt Art. 37 GO vom 24. September 2017)</i></p>		
<p>3.4.2. Sozialbehörde</p>		<p>3.4.2. Sozialbehörde</p>		<p>vollständige Aufhebung von „Sozialbehörde“ alt Unterkapitel 3.4.2. GO vom 24. September 2017</p>
<p>Art. 38 Zusammensetzung</p>	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident/in und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>² Der/Die Leiter/in der Abteilung Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Sozialbehörde mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst und ist in ihrem Aufgabenbereich für die Rechtsetzung zuständig. Dazu gehören die Geschäftsordnung der Sozialbehörde sowie die Kompetenzordnung für den Sozialdienst.</p>	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident/in und vier weiteren Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.</p> <p>² Der/Die Leiter/in der Abteilung Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Sozialbehörde mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst und ist in ihrem Aufgabenbereich für die Rechtsetzung zuständig. Dazu gehören die Geschäftsordnung der Sozialbehörde sowie die Kompetenzordnung für den Sozialdienst.</p>		

		(alt Art. 38 GO vom 24. September 2017)	
Art. 39 Aufgaben	¹Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. ²Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden.	¹ Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. ² Der Sozialbehörde können durch den Gemeinderat weitere Aufgaben der Bereiche Soziales und Gesellschaft übertragen werden. (alt Art. 39 GO vom 24. September 2017)	
Art. 40 Anträge an die Gemeindever- sammlung und Urne	Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.	Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet. (alt Art. 40 GO vom 24. September 2017)	
Art. 41 Finanzbefugnisse	¹Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu. ²Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:	¹ Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, gesamthaft höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr, unübertragbar zu. ² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: (alt Art. 40 GO vom 24. September 2017)	



<h2>4. Weitere Behörden und Aufgabenträger/innen</h2>		<h2>4. Weitere Behörden und Aufgabenträger/innen</h2>		
<h3>4.1. Bürgerrechtsausschuss</h3>		<h3>4.1. Bürgerrechtsausschuss</h3>		<p><i>vollständige Aufhebung von „Bürgerrechtsausschuss“ alt Unterkapitel 4.1. GO vom 24. September 2017</i></p>
<p>Art. 42 Zusammensetzung</p>	<p>¹Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.</p> <p>²Ein/eine Mitarbeiter/in amtet als Sekretär/in und nimmt an den Sitzungen des Bürgerrechtsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>³Der Bürgerrechtsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹ Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates.</p> <p>² Ein/eine Mitarbeiter/in amtet als Sekretär/in und nimmt an den Sitzungen des Bürgerrechtsausschusses mit beratender Stimme teil.</p> <p>³ Der Bürgerrechtsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p><i>(alt Art. 42 GO vom 24. September 2017)</i></p>		
<p>Art. 43 Aufgaben</p>	<p>Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; 2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen; 3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen; 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. 	<p>Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht; 2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen; 3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen; 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. <p><i>(alt Art. 43 GO vom 24. September 2017)</i></p>		
<p>Art. 44 Finanzbefugnisse</p>	<p>Der Bürgerrechtsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und gesamthaft höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr. 	<p>Der Bürgerrechtsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben; 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und gesamthaft höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr. <p><i>(alt Art. 44 GO vom 24. September 2017)</i></p>		

4.1. 4.2. Rechnungsprüfungskommission		4.2. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 41 Art. 45 Zusammensetzung	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst. <i>(alt Art. 45 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 42 Art. 46 Aufgaben	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag. <i>(alt Art. 46 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 43 Art. 47 Herausgabe von Unterlagen	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten/innen der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. <i>(alt Art. 47 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 44 Art. 48 Prüfungsfristen	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. <i>(alt Art. 48 GO vom 24. September 2017)</i>	
Art. 45 Art. 49 Finanztechnische Prüfstelle	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	



	<p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> <p><i>(alt Art. 49 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<h2>4.2. Wahlbüro</h2>		<h2>4.2. Wahlbüro</h2>	
<p>Art. 46 Art. 50 Zusammensetzung</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des/der Gemeindepräsidenten/in als Vorsitzende/m aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des/der Gemeindepräsidenten/in als Vorsitzende/m aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p><i>(alt Art. 50 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<p>Art. 47 Art. 51 Aufgaben</p>	<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><i>(alt Art. 51 GO vom 24. September 2017)</i></p>	
<h2>4.3. Friedensrichter/in</h2>		<h2>4.3. Friedensrichter/in</h2>	
<p>Art. 48 Art. 52 Aufgaben und Anstellung</p>	<p>¹ Der/Die Friedensrichter/in besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis Anstellungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>¹ Der/Die Friedensrichter/in besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Anstellungsverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>(alt Art. 52 GO vom 24. September 2017)</i></p>	

5. Energie Gossau AG		5. Energie Gossau ZH		
Art. 49 Art. 53 Organisation und Aufgaben	<p>¹ Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten zu 100 % beteiligt.</p> <p>² Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätswerk und stellt im Ortsteil Gossau-Dorf die Grundversorgung sicher.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wahr.</p> <p>⁴ Die Aktiengesellschaft hat der Gemeinde die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde ist an einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Gossau ZH zur Energieversorgung und weiteren damit verbundenen Tätigkeiten zu 100% beteiligt.</p> <p>² Sie betreibt im Sinne einer öffentlichen Aufgabe ein Elektrizitätswerk und stellt im Ortsteil Gossau-Dorf die Grundversorgung sicher.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wahr.</p> <p>⁴ Die Aktiengesellschaft hat der Gemeinde die notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungen, zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><i>(alt Art. 53 GO vom 24. September 2017)</i></p>		
Art. 50 Art. 54 Finanzierung	<p>¹ Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von maximal Fr. 1'400'000 zurückbehalten.</p> <p>² Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden/innen abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz.</p>	<p>¹ Die erbrachten Leistungen werden, soweit es sich nicht um Leistungsaufträge handelt, eigenfinanziert. Der Gemeinderat kann für einen Teil des eingebrachten Kapitals ein Darlehen im Betrage von maximal Fr. 1'400'000 zurückbehalten.</p> <p>² Die Aktiengesellschaft kann die Gebühren durch Verfügung beziehen sowie auch bei öffentlichen Aufgaben Verträge mit Kunden/innen abschliessen. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz.</p> <p><i>(alt Art. 54 GO vom 24. September 2017)</i></p>		

<h2>6. Schlussbestimmungen</h2>	<h2>6. Schlussbestimmungen</h2>	
<p>Art. 51 Übergangsbestimmungen</p>	<p>Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in) zu wählen.</p> <p>Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	<p>Neuer Artikel</p>
<p>Art. 52 Art. 55 Inkrafttreten</p>	<p>¹ Artikel 8 «Urnenwahlen», Artikel 9 «Erneuerungs- und Ersatzwahlen», Artikel 51 «Übergangsbestimmungen» sowie Artikel 52 «Inkrafttreten» dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom xx.xx.2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.2025 in Kraft.</p> <p>² Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2026 in Kraft.</p> <p>³ Mit Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Artikel 52 werden Artikel 6 (Urnenwahlen) und Artikel 7 (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) der Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH vom 24. September 2017 per xx.xx.2025 aufgehoben.</p> <p>⁴ Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH vom 24. September 2017 sowie alle im Widerspruch zu dieser Gemeindeordnung stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse werden per 30. Juni 2026 aufgehoben. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen (vom 29. November 2009 und 22. September 2013) sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 15. Mai 2011 aufgehoben.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen (vom 29. November 2009 und 22. September 2013) sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 15. Mai 2011 aufgehoben.</p> <p><i>(alt Art. 55 GO vom 24. September 2017)</i></p>

Die vorliegende Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH wurde an der Urnenabstimmung vom **xx.xx.2025** durch die Stimmberechtigten genehmigt.

Gossau ZH, **xx.xx.2025**

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorliegende Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH wurde am **xx.xx.2025** durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt.

Die vorliegende Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH wurde am **xx.xx.2025** publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom **xx.xx.2025** ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorliegende Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH, namentlich die Artikel Artikel 8 «Urnenwahlen», Artikel 9 «Erneuerungs- und Ersatzwahlen», Artikel 51 «Übergangsbestimmungen» sowie Artikel 52 «Inkrafttreten» treten am **xx.xx.2025** in Kraft. Die restlichen Bestimmungen treten am **1. Juli 2026** in Kraft.

7. Anhang

7.1. Übersicht Ausgabenkompetenzen

Hinweis: Die einzelnen Inhalte dieser Übersicht sind in verschiedenen Artikeln dieser Gemeindeordnung geregelt.

alle Angaben in Fr.	Urne obligatorisch	Gemeinde- versammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Sozialbehörde
1. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ; einmalig	über 3 Mio.	über 100'000	bis 100'000, gesamthaf höchstens bis 200'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaf höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 50'000, gesamthaf höchstens bis 100'000 im Jahr
2. Im Budget <u>nicht</u> enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000, gesamthaf höchstens bis 100'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaf höchstens bis 60'000 im Jahr	bis 30'000, gesamthaf höchstens bis 60'000 im Jahr
3. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ; einmalig	über 3 Mio.	über 200'000	bis 200'000	bis 100'000	bis 100'000
4. Im Budget enthaltene, nicht gebundene Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ; jährlich wiederkehrend	über 100'000	über 50'000	bis 50'000	bis 30'000	bis 30'000
5. Verfügung über Grundeigentum (Veräusserung, Erwerb und Investition) und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens	-	über 400'000	bis 400'000	-	-
6. Finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient	-	über 50'000	bis 50'000	-	-
7. Eventualverbindlichkeiten (im Einzelfall)	über 500'000	über 200'000	bis 200'000	-	-

ÜBERSICHT Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Die Stimmberechtigten	3
2.1.	Politische Rechte	3
2.2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	3
2.3.	Gemeindeversammlung	5
3.	Gemeindebehörden	7
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	7
3.2.	Gemeinderat	8
3.3.	Verwaltungsleitung	11
3.4.	Eigenständige Kommissionen	12
3.4.1.	Schulpflege	12
3.4.2.	Sozialbehörde	15
4.	Weitere Behörden und Aufgabenträger/innen	17
4.1.	Bürgerrechtsausschuss	17
4.1.	4.2. Rechnungsprüfungskommission	18
4.2.	Wahlbüro	19
4.3.	Friedensrichter/in	19
5.	Energie Gossau AG	20
6.	Schlussbestimmungen	21
7.	Anhang	23
7.1.	Übersicht Ausgabenkompetenzen	23